



Beratungsgegenstand:

Gründung eines "Fördervereins nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Recht

Datum

20.03.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

02.04.2019

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

02.04.2019

Ö

Sachverhalt:

Die Wasserwirtschaft im ländlichen Raum – damit auch im Landkreis Uelzen - ist in verschiedener Hinsicht von großer Bedeutung und hat spezifische Anforderungen. Zwecks Förderung der Kooperation zur Forschung im Bereich nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Bereich sowie Umsetzung erzielter Forschungsergebnisse in die Praxis ist beim vor Kurzem gegründeten „Institut für nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum“ am Standort Suderburg der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften die Gründung eines entsprechenden Fördervereins in Vorbereitung. Hinsichtlich des Zwecks und der Ziele des Fördervereins wird auf den beigefügten Entwurf der Vereinssatzung verwiesen. Letzterer befindet sich derzeit noch in der endgültigen Abstimmung und könnte sich noch (unwesentlich) verändern.

Die Satzung sieht ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft von juristischen Personen wie dem Landkreis Uelzen vor (institutionelle Mitglieder). Der Mitgliedsbeitrag soll laut des Informationsflyers für institutionelle Mitglieder mit mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens 200,- € jährlich betragen, jedoch ist die endgültige Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Mitgliederversammlung vorbehalten (vgl. § 4.7 des Satzungsentwurfes).

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG beschließt ausschließlich der Kreistag über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, mithin auch über die Mitgliedschaft des Landkreises in eingetragenen Vereinen (e. V.).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gründung des Fördervereins würde das Institut und damit die Ostfalia in Suderbrug selber stärken und das wichtige Thema „Wasserwirtschaft im ländlichen Raum“ befördern helfen. Der Landkreis Uelzen sollte den Verein mit gründen. Die Gründung ist für das zweite Quartal angedacht.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, den „Förderverein nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum e. V.“ mit zu gründen und dessen Mitglied zu werden.

Anlagen:

Entwurf der Satzung für den „Förderverein nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum e. V.“ (Anlage 1)

Dr. Blume

Satzung

„Förderverein nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum e.V.“ im Folgenden Verein genannt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Suderburg.
- 1.3 Gerichtsstand ist Uelzen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein fördert die Kooperation zur Forschung im Bereich nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum sowie die Umsetzung erzielter Forschungsergebnisse in die Praxis. Diese Aufgabe erfolgt unter anderem durch die Förderung des Institutes für nachhaltige Bewässerung und Wasserwirtschaft im ländlichen Raum an der Ostfalia Hochschule, Campus Suderburg.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
 - 2.2.1 Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind bei der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.
 - 2.2.2 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 2.2.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.2.4 Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.2.5 Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.3 Der Verein berichtet seinen Mitgliedern über die Tätigkeit des Vereins.
- 2.4 Das Erreichen der Ziele des Vereins wird unter Anderem angestrebt durch:
 - 2.4.1 Versammlungen der Mitglieder,
 - 2.4.2 Fachtagungen und Vortragsveranstaltungen,

- 2.4.3. Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten
- 2.4.4. Förderung der Wahrnehmung der Bedeutung der Bewässerung und der Wasserwirtschaft im ländlichen Raum und der damit verbundenen Forschung.

§ 3 Mittel

- 3.1 Dem Verein stehen die Beiträge der Mitglieder zur Verfügung. Damit neben den Beiträgen der Mitglieder weitere Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks zur Verfügung stehen, bemüht sich der Verein um Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsprojekten. Er setzt, soweit vorhanden, zur Umsetzung des Vereinszwecks auch sonstige Zuwendungen, Schenkungen, Vermögen und Erträge ein.“

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- 4.1 Der Verein hat persönliche und institutionelle Mitglieder.
- 4.2 Persönliche Mitglieder können natürliche Personen sein die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Daneben können natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.3 Institutionelle Mitglieder können Unternehmen, Körperschaften und andere juristische Personen sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
- 4.4 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag beim der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende / dem Vorsitzenden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft, beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.
- 4.7 Der Pflichtbeitrag der Mitglieder wird, getrennt für persönliche und institutionelle Mitglieder, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe und ihre Aufgaben

- 5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Personen.
 - 5.2.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden, und eine Schatzmeisterin / einen Schatzmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und eine Geschäftsführerin /einen Geschäftsführer. Bei Bedarf können bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder vertritt die Gesellschaft allein, bei Geldgeschäften über 1000,- € wird die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern benötigt.
 - 5.2.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

- 5.2.3 Um eine enge Verbindung mit der Ostfalia Hochschule sicher zu stellen, soll ein Mitglied des Vorstandes eine Professur am Campus Suderburg in der Fakultät Bau-Wasser-Boden innehaben.
- 5.3 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt zwischen den Mitgliederversammlungen selbstständig die Geschäfte des Vereins.
- 5.4 In den Beirat können nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bis zu 20 Ratsmitglieder berufen werden. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 5.4.1 Der Beirat begleitet die Arbeit des Vereins. Insbesondere bringt er die Fragestellungen und Bedürfnisse regionaler und überregionaler Akteure in die Forschungsarbeit ein. Darüber hinaus schaltet sich der Beirat aktiv in die Auswahl, Planung und Durchführung von Forschungsprojekten ein. Bei Forschungsprojekten die von Dritten insbesondere von der Ostfalia Hochschule durchgeführt werden kann der Beirat nur beratend tätig werden.
- 5.4.2 Sitzungen des Beirates werden von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer einberufen und von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- 5.4.3 Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
- 5.5.1 Die Einladung erfolgt durch briefliche Mitteilung oder per E-Mail. Diese Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung abzusenden.
- 5.5.2 Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 5.5.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse einschließlich des Auflösungsbeschlusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- 5.5.4 Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.5.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahlen zum Vorstand und zum Beirat.
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes über das oder die abgelaufenen Geschäftsjahr(e),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 5.5.6 Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Beurkundung der Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

§ 6 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins erklärt werden
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod persönlicher Mitglieder oder der Auflösung institutioneller Mitglieder.
- 6.4 Mitglieder können, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:

Satzungsverletzungen, bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach einmalig wiederholter erfolgloser Mahnung oder bei Beeinträchtigung ihres Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 30 Tagen nach eingeschriebener Zustellung Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 6.5 Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss über einen nicht zurück gezogenen Antrag binnen 4 Monaten in einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung beschlossen werden. In diesem Fall ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Einladung besonders hingewiesen wurde.
- 6.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Ostfalia Hochschule.

§ 7 Formale Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden formalen Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Herbeiführung der Gemeinnützigkeitserklärung durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass in der Zukunft gesetzliche Änderungen eine formale Satzungsänderungen erforderlich machen um diesen Status zu erhalten.

Satzung beschlossen am